ber Unftalt ober beffen Stellvertreter ausgestellt wird. Der Argt hat festzustellen, ob die Kranten fpitalbedürftig und die Alten bauernd arbeitenn= fähig, ber Rendant, ob und in wiefern diefelben hulfsbedurftig und gahlungeunfähig find. Dem-nach tonnen bedurftige ober arme Krante entweder unentgeltlich oder gegen ermäßigten Pflege= fat aufgenommen werben. Die Aufnahme ber Allten erfolgt jedoch nur nach vorheriger Berein= barung betreffe ber Pflegefoften mit ber Berfon ober Behörde, welche die Berpflichtung gur Bah= lung berjelben zu übernehmen hat, ober wenn burch Atteft eines ftabtifden Armenargtes ihre bauernbe Arbeitsunfähigfeit festgestellt, Diefe, fo= wie die Sulfsbedurftigfeit von der ftadtischen Ur= menverwaltung von Nachen oder Burtscheid aner= fannt und die Berpflichtung gur Bahlung bes gu vereinbarenden Aflegefages übernommen wird. Evangelifde Rrante, ober Alte, welche Mitglieder einer oder mehrerer Rrantenfaffen find, ober eine feste Penfion beziehen, haben fich zu verpflichten, bas ihnen baraus fliegende Gintommen ober einen festzuseicenden Theil beffelben für ihre Berpflegung an zahlen, wenn dies nach Unterjuchung ihrer häustichen Berhältniffe zuläffig erfcheint. Zahlungs= fähige Krante werben burch einen ber leitenben Aerzte aufgenommen, welcher bie Aufgenommen: ben mit den Aufnahmebedingungen befannt zu machen und punttliche Erfüllung Diefer Bedin= gungen gu beranlaffen hat. Ilnterläßt bics ber aufnehmende Argt, fo ift er für jammtliche Pflege= foften verantwortlich. Rur bei Ilugludefällen ober plöglichen Erfrankungen find, wenn Befahr im Berguge mare, Ausnahmen erlaubt. Alsbaun hat bei mangelnder Unwefenheit eines der leitenden Merzte auch ber Hausarzt, fowie die Borfteberin ober ihre Stellvertreterin die Befugniß gur Aufnahme, jedoch mit der Bervilichtung, die nachträg= liche Erlaubniß dazu baldigft, und fpäteftens binnen 24 Stunden nadgufuchen. Ift ber alfo Aufge= nommene Mitglied einer ber beiben ebangelischen Gemeinden von Aaden und Burticheid, fo wird, wenn er nicht ober nur theilweife gahlungsfähig ift, wie oben bereits geschildert verfahren. Falls er unter gleichen Berhaltniffen benfelben nicht angehört, muß bei ber gur Unterftugung verpflich= teten bürgerlichen Gemeinde Erfrattung ber Pflege= foften, entweder birect ober burd Bermittlung ber ftädtischen Armenverwaltung beantragt werden. Als zahlungsfähige Gemeindeglieder find diejeni= gen anzusehen, bei welchen ein Jahreseinkommen bon 1500 M. anzunehmen ift. Gie und ihre evangelischen Rinder werden gu den ermäßigten Pflegejäten (fiehe weiter unten) in die 3. Rlaffe nur bann aufgenommen, wenn fie fich mit min= beftens 3 M., und in die 2. Rlaffe, wenn fie fich mit mindeftens 6 M. an den jährlichen Beiträgen für die Anstalt betheiligen. Es kann indeffen aus= nahmsweise bei erschwerenden hänslichen Berhaltniffen, mit Bewilligung bes Vorstandes, theilweifer Rachlaß der Bflegekoften ftattfinden, jedoch wird im Allgemeinen der Grundfat festgehalten, daß Riemand, welcher nicht aus ftabtifden ober firch= lichen Mitteln regelmäßig unterftügt wird, unent= geltlich aufgenommen werden fann. Für zahlungs= fähige Kranke gelten folgende Pflegefähe:

I. In der 3. Alajje (Kranfenfale) gelten pro Tag und Perjon:

a. für evangelische Gemeindeglieder, einschließ= lich Arzueien und Verbandmittel:

1. für Kranfe über 12 Jahren 1 M. 25 Pfg.; 2. " " von 1—12 Jahren 1 M.;

3. "Mutter und Kind, wenn setzeres unter 2 Jahren alt ist und nicht von der Mutter gestillt wird, 1 Mt. 75 Assg.;

4. für Mutter und Rind, wenn letteres unter 2 Jahren alt ift und von der Mutter ge-

ftillt wird, 1 Mt. 25 Pfg.

Wenn ein Kind von der Mutter nicht ausschließlich gestillt wird, so nuß bessen anderweite Nahrung besonders vergütet werden.

Die Stelle ber Mutter eines franken Kindes fann von einer anderen Berjon unter benjelben Bedingungen eingenommen

werden.

b. für Aranke, welche nicht Gemeindeglieder find, ausschließlich Arzneien und Berbandmittel:

1. für Kranfe über 12 Jahren, pro Tag und Berson 2 M.;

2. für Krante von 1—12 Jahren, pro Tag und Person 1 M. 50 Pfg.;

3. für Mutter und Kind, wenn letteres unter 2 Jahren alt ift und von der Mutter gestillt wird, 2 M.;

4. für Mutter und Rind, wenn letteres unter 2 Jahren alt ift und von ber Mutter

nicht gestillt wird, 3 M.

Wenn ein Kind von der Mitter nicht ausschließlich gestillt wird, so muß bessen anderweite Nahrung besonders vergütet werden.

Die Stelle ber Mutter eines franken Rindes fann unter benjelben Bebingungen von einer anderen Perjon eingenommen werben.

II. In ber 2. Rlaffe (besonderes Zimmer, in welchem 2-3 Kranke ansammenliegen) zahlen pro Tag und Person, ausschließlich Arznei, Bersbandmittel, Eis, Wein oder sonstiger Getränke ze.:

a. Mitglieder ber beiden genannten Gemeins ben 3 M.:

b. Krante, welche nicht Gemeindeglieder find, 5 Dt.

III. In ber 1. Klasse (Zimmer allein) zahlt jeber Krante pro Tag 8 M.; wenn ein Wohnund ein Schlafzimmer verlangt werden, 15 M.; ift im letteren Falle noch eine Person zur Begleitung da, 18 M.; immer ohne Wein oder sonstige Getränke, Arzueien, Berbandmittel 2c.

Eigene Warter ober Warterinnen sind besons bers zu bezahlen. Alle Beiträge mussen monatlich borausbezahlt werden, oder halbmonatlich, wenn der Arzt feine längere Daner der Behand-

lung vorausfest.

Jeber in die Anstalt Anfgenommene hat sich ben Anordnungen des Seil= und Pflegepersonals zu fügen. Beschwerben sind an den behandelnden Arzt oder an die Borsteherin zu richten, und falls der Betressende sich über diese zu beklagen hat, an den Borstand. Wenn die Vorsteherin die von den Aufgenommenen mitgebrachte Kleidung für